

7. Die Bürgergemeinde Riehen

Was ist eine Gemeinde? Jede Zeit hat auf diese Frage eine andere Antwort gegeben. Das Wort «Gemeinde» kannte man früher in Riehen kaum, stattdessen war von der «Bursami» oder von den «gemeinen Lüten zuo Riechenn» die Rede. Diese Gemeinde erfüllte drei wichtige Aufgaben:

- Rechtsprechung: an sie erinnert das alte Amt der Geschworenen (S. 193). Schon früh ging aber das Gerichtswesen an den Landesherrn, also an den Bischof bzw. die Stadt Basel über.
- Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen, z.B. des Waldes, der Allmend, der Brunnen, des Gemeindestieres, des Gemeindeebers usw. Für viele Bauern war diese Möglichkeit wichtig.
- Armen- und Vormundschaftswesen: es war und ist Aufgabe der Gemeinde, für Mittellose, Witwen und Waisen zu sorgen.

Die Dienste der Gemeinde standen aber nicht jedermann zur Verfügung: nur die *Bürger* besaßen einen Anspruch auf sie. Solange sozusagen jeder Dorfbewohner über das Bürgerrecht verfügte, schuf diese Regelung keine Probleme. Die Zahl der lediglich Niedergelassenen nahm seit dem 18. Jahrhundert zu. Trotzdem blieben die Nichtbürger von jeder Mitsprache in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen. Diese Ungleichheit widersprach aufgeklärten Ansichten, weswegen die Helvetische Regierung ein «Gesetz, welches in jeder Gemeind die Organisation einer Municipalität [=Einwohnergemeinde], und einer Gemeindguts Verwaltung [=Bürgergemeinde] verordnet» erliess (1798). Obwohl diesem Gesetz keine Nachachtung verschafft wurde, blieb sein Thema in der Diskussion. Die Bundesverfassung von 1848 stellte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die Niedergelassenen den Bürgern gleich. Die konservative Regierung des Kantons Basel-Stadt wehrte sich gegen die Erteilung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten an die (mehrheitlich freisinnigen) Nichtbürger (wobei es ihr mehr um die Kirch- als um die Landgemeinden ging). Die Revision der Bundesverfassung von 1874 zwang den Kanton zur Kurskorrektur, schrieb doch der neue Artikel 43 u.a. vor:

«Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen.» Die neue Kantonsverfassung von 1875 zog nach: «Die Besorgung der allgemeinen Geschäfte der Gemeinden ist Sache der Einwohnergemeinden. Für die Verwaltung des Bürger- und Korporationsvermögens, die Aufnahme in das Bürgerrecht und das bürgerliche Armenwesen bestehen die Bürgergemeinden» (aus § 20). Das Gemeindegesetz von 1876 setzte diese Bestimmung in die Tat um und schaffte den Bürgernutzen ab. Bis die Trennung der Gemeinde in Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde durchgeführt war, schrieb man das Jahr 1881: anlässlich der Eidgenössischen Volkszählung des Vorjahres 1880 hatten in Riehen die Nichtbürger erstmals die Mehrheit der Bevölkerung ausgemacht.

Die Bürgergemeinde ist die ältere der beiden Gemeindeformen, vermutlich sahen vor hundert Jahren die Riehener in ihr die eigentliche Gemeinde: obwohl die Übernahme der Geschäfte der Einwohnergemeinde durch den Kanton oder eine Eingemeindung Riehens in die Stadt Basel immer wieder zur Diskussion stand, war von einer Aufgabe der Bürgergemeinde nie die Rede (auch in Kleinhüningen überlebte die Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde, und ähnliches lässt sich von der Stadtgemeinde Basel sagen).

Die Bürgergemeinde kümmert sich um das Fürsorge- und Bürgerrechtswesen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, braucht sie Vermögenserträge (vor allem Holzerlöse) und eine eigene Verwaltung. Diese besteht aus vom Gesetz vorgeschriebenen eigenen Behörden.

a Das bürgerliche Fürsorgewesen

Die Armut war hierzulande in früheren Zeiten häufiger anzutreffen als heute. Um 1800 wird festgehalten: «Es finden sich besonders in Riehen ganze Geschlechter von Stummen, Thoren und Grüpel, die von dem guten Armen Seckel, den Höfen [Landgütern] und reichen Einwohnern erhalten werden. Der öffentliche Gassenbettel soll abgeschafft seyn, in welche Verordnung sich einige Unver-

schämte nichtzufinden wissen». Der eigens von der Gemeinde eingesetzte Armenschaffner hatte viel zu tun, und das Armenwesen bildete noch im ersten Viertel dieses Jahrhunderts das wichtigste Traktandum der Bürgergemeinde. Sie nahm sich, trotz chronischem Geldmangel, mit grossem Pflichtgefühl ihrer unehelichen Kinder, Witwen, Waisen, Invaliden und Armen an. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg verlor das Sozialwesen, bedingt durch die Hochkonjunktur, an Bedeutung. Erst die 1973 einsetzende Rezession verlieh dem Unterstützungswesen erneut Gewicht. Die Bundesgesetzgebung erklärte zwar das Wohnortsprinzip (d.h. die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden) im Sozialwesen als verbindlich (1977), doch blieb die Bürgergemeinde Riehen verantwortlich für die in Riehen, im übrigen Kanton Basel-Stadt und teilweise für die weniger als zehn Jahre in der restlichen Schweiz wohnhaften Bürger. Eine wesentliche Änderung brachte 1982 eine 1984 wirksam gewordene Revision des kantonalen Gesetzes betreffend die öffentliche Fürsorge von 1960: die Bürgergemeinden von Basel-Stadt sind nicht nur für die fürsorgebedürftigen Bürger, sondern für alle fürsorgebedürftigen Einwohner ihres Gebietes zuständig. Im «Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Riehen einerseits und der Bürgergemeinde Riehen andererseits betreffend die öffentliche Fürsorge in der Gemeinde Riehen» (1983) garantiert die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde die zur Leistung der Fürsorge nötigen fehlenden Mittel. Auch übertrug sie ihr die Aufsicht über kommunale Sozialstiftungen.

Zur Deckung ihrer *Armenlasten* führte die Gemeinde wieder ab 1883 eine Armensteuer ein. Das Defizit der Armenkasse erreichte trotzdem ein untragbares Ausmass. Das kantonale Armengesetz von 1897 führte eine 1906 verstärkte finanzielle Mithilfe des Kantons ein. Das baselstädtische Steuergesetz von 1911 ersetzte die Armensteuer (Erbarmengebühr) durch eine Erbsteuer. Die Gemeinde Riehen erhielt einen Anteil ihres Ertrags, nämlich von 1912 bis 1952 gleichbleibend Fr. 4110.– im Jahr. Diese Anteile und die Einnahmen des Bürgergutes wogen den Ausgabenüberschuss des Armengutes auf. Eine Änderung brachte das neue Steuergesetz von 1949: nun war das Defizit des Armengutes zu decken durch einen Beitrag der Einwohnergemeinde in der Höhe von fast zwei Dritteln der Kosten, einen Beitrag des Kantons von fast einem Drittel der Kosten und einem – eher symbolischen – Beitrag des Bürgergutes (1955 z.B. in der Höhe von 0,5% des Defizits). Wieder neue Verhältnisse schuf das erwähnte Fürsorgegesetz von 1960: der Kanton beteiligte sich nun nur noch dann an der Deckung des Defizits, «wenn es die Finanzlage der Gemeinde erfordert», was bei der Einwohnergemeinde Riehen nicht der Fall

war. Damit verlagerte sich die Verantwortung für die Armenlasten von der Bürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde, zumal die Revision von 1982 die mögliche Kantonsbeteiligung strich. Die Eigenleistungen der Bürgergemeinde bestehen aber noch: sie trug 1975 40,6% des Defizits des Armengutes selbst (1979 allerdings 0%). 1977 gab es ausnahmsweise kein Defizit. 1986 steuerte die Einwohnergemeinde 94,5% und die Bürgergemeinde 4,5% der zur Bestreitung der Fürsorgerechnung notwendigen öffentlichen Mittel bei (siehe S. 211).



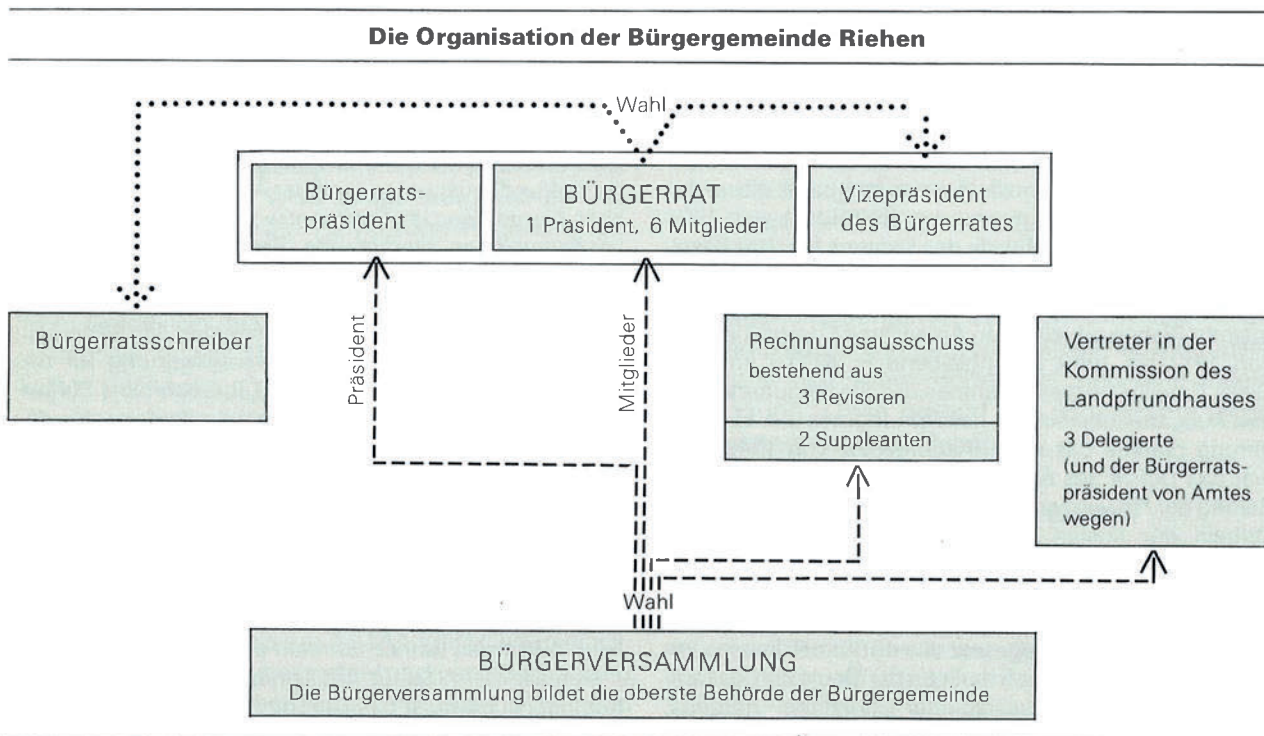
▽ b Das Landpfundhaus

Nach der Kantonstrennung fand das Landarmenhaus im ehemaligen Söcingut (siehe S. 146) an der Oberdorfstrasse 15 eine Bleibe. Es diente den Armen der Landgemeinden Bettingen, Kleinhüningen und Riehen. Da sie oft arbeitsfähig waren, gliederte man dem Haus einen Landwirtschaftsbetrieb an. Das Armenhaus (seit 1902 offiziell Landpfundhaus) unterstand der Aufsicht einer kleinräthlichen Kommission. Ihr Präsident war das jeweilige aus den Landgemeinden stammende Regierungsmitglied (seit 1875 der Vorsteher des Departementes des Innern bzw. des Wirtschafts- und Sozialdepartementes).

Nach 1875 traten die Bürgergemeinde Bettingen, Kleinhüningen und Riehen die Verantwortung für das Landpfundhaus an. Im Jahr 1908 übernahm die Bürgergemeinde der Stadt Basel die Rechtsnachfolge für das eingemeindete Kleinhüningen, sie wurde 1982 durch die Einwohnergemeinde Riehen abgelöst (Ablösesumme: 3,65 Mio Franken). Das Gebäude an der Inzlingerstrasse 50 diente dem Landpfundhaus von 1932 bis zu seinem Abbruch 1986 als Bleibe. Mit der Zeit entwickelte es sich zu einem preisgünstigen Altersheim für Bürger und übrige Schweizer. In reduzierter und provisorischer Form bleibt sein Betrieb aufrecht erhalten.

Gemäss dem «Statut des Landpfundhauses Riehen/Bettingen» (1985) ist das Landpfundhaus eine selbständige und selbsttragende öffentlich-rechtliche Anstalt der

Die Mitglieder des Bürgerrates Riehen seit 1951						Listen aller Mitglieder des Bürgerrates: RJ 1969, S. 70f., und RGD, S. 408			
HANS RENK 1951–1962 LdU bzw. bürgerl. Parteiloser (1903–1969) Lehrer, Rektor						ALFRED STUMP 1962– VEW (*1922) Bankprokurist			
WOLFGANG WENK 1936–1970 LDP (1906–1972) Bauunternehmer						GERHARD KAUFMANN 1970–1982 VEW (*1931) Architekt		REINHARD SODER 1982– VEW (*1927) Maurermeister	
GOTTLIEB PRACK 1945–1966 FDP (1901–1975) Beamter		MAX OTT 1966–1970 FDP (*1919) Rektor				THEODOR SECKINGER 1970–1978 FDP (*1905) Bankbeamter	HANS SCHMID 1978–1986 FDP (*1928) Kaufmann/Prokurist	HANSJÖRG TOBLER 1986– LDP (*1928) Dr. iur., Abteilungsleiter	
JAKOB SULZER 1924–1960 BGP (1888–1960) Landwirt		RUDOLF RINKLIN 1960–1970 BMG (1911–1984) Landwirt				HERMANN BÜRGENMEIER 1970– BMG/LDP (*1923) Malermeister			
WALTER SUHR 1949–1966 SP (*1903) Schlosser						HANS DRESSLER 1966–1986 SP (*1922) Dr. iur., Gerichtspräsident			RAYMONDE BENDER-MOREL LDP (*1937) Sekretärin 1986–
OTTO SCHÄUBLIN 1951–1962 VEW (*1913) Kaufmann		HANS SECKINGER 1962–1965 VEW (*1908) Hafnermeister				ALBERT ABT 1965–1986 SP/zuletzt DSP (*1909) Beamter BVB		ROSMARIE MAYER-HIRT 1986– FDP (*1938) Hausfrau	
KARL SENN 1951–1958 SP (*1905) Dr. iur., Advokat und Notar		GERTRUD SPÄTH-SCHWEIZER 1958–1974 BMG/LDP (*1908) Haus- und Geschäftsfrau, erste Bürgerrätin der Schweiz				MAGDALENA MÜLLER-DECK 1974–1986 LDP (*1913) Hausfrau		JACQUES SECKINGER 1986– FDP (*1937) Dr. oec., Betriebswirtschaftler	
1951	1954	1958	1962	1966	1970	1974	1978	1982	1986



Bürgergemeinden Riehen (Anteil 48%) und Bettingen (23%) sowie der Einwohnergemeinde Riehen (29%); sie führt einen Landwirtschaftsbetrieb sowie Alterssiedlungen und untersteht einer von den Trägergemeinden beschickten Kommission von neun Mitgliedern. Die Bürger-ratspräsidenten von Riehen und Bettingen sowie der Gemeindepräsident von Riehen sind von Amtes wegen Mitglied. Die Bürgerversammlung wählt drei weitere Mitglieder, sie genehmigt auch Rechnung und Bericht. Zwei Mitglieder werden durch den Riehener Gemeinderat bezeichnet. Der Riehener Bürgerratsschreiber ist Sekretär dieser Kommission.

Die Dienstwohnung des Landpfundhausverwalters befindet sich an der Schützengasse 61, die Alterssiedlungen an der Oberdorfstrasse 15 (1960) und am Bäumliweg 30 (1968).

Folgende Verwalter standen dem Landpfundhaus vor: Jacob Krebs (1796–1842) 1835–1842, Johannes Muri (1816–1867) 1842–1867, Jakob Sulzer (1824–1890) 1867–1889, Jakob Gysin (1842–1911) 1889–1904, Emil Mory (1868–1957) 1904–1920, Fritz Aebin (1891–1973) 1920–1928, Adolf Sulzer (1893–1982) 1928–1958, Rudolf Rinklin (siehe S. 68 und 216) 1958–1976 und Willi Fischer, dipl. Ing. agr. (*1949), seit 1976.

Die SP war im Bürgerrat seit 1914 mit einem und seit 1930 mit zwei Sitzen vertreten. Ein Vertreter der KVP gehörte dem Bürgerrat von 1945 bis 1951 an.

c Die Verwaltung der Bürgergemeinde

1. Rechtsgrundlagen

Das neue kantonale Gemeindegesetz von 1984 brachte auch der Bürgergemeinde Riehen eine erweiterte Autonomie. So konnte die Bürgerversammlung 1985 eine Gemeindeordnung der Bürgergemeinde und eine Geschäftsordnung für die Bürgerversammlung erlassen (beide in Kraft seit 1986). Die Bürgergemeinde erteilt das Gemeindebürgerrecht, besorgt die öffentliche Fürsorge, verwaltet ihr Vermögen und beaufsichtigt die ihr zugeordneten Stiftungen (siehe S. 252 und 256).

2. Die Finanzen

Die Bürgergemeinde besitzt ein Vermögen, das sogenannte *Bürgergut*. Es wurde anlässlich der Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinde (1876/81) ausgeschieden. Zur Zeit besteht es neben Wertschriften vor allem aus Wald (siehe S. 61), 1976 legte die Bürgergemeinde im Maienbühl einen Waldspielplatz an. Der Holzschlag

1986 ergab 299 Ster Brennholz, 120 Ster Industrieholz und 383 Kubikmeter Nutzholz. Die Rechnung des Bürgergutes besteht aus einer Betriebsrechnung (wichtigste Einnahme: Gebühren Fr. 20 200.– 1986), einer Waldrechnung (Überschuss: Fr. 30 332.– 1986) und einer Fürsorgerechnung (Aufwand und Ertrag: Fr. 1 706 493.– 1986). Das Reinvermögen beträgt Fr. 76 009,35 (1986). Der Ertrag des Bürgergutes muss, soweit er nicht für andere bürgerliche Zwecke (Verwaltungskosten, Besoldung, Löhne, Unterhalt von Grundstücken und Waldungen gebraucht wird, die Fürsorgelasten tilgen helfen. Zur Sicherung der Fürsorgerechnung besteht neben dem Bürgergut noch ein *Armengut*: es umfasst den Armenfonds (Vermögen Fr. 229 081.– 1986) und den Waisenfonds (Fr. 37 790.–). Zum Hilfsfonds: siehe S. 255.

3. Die Kanzlei

Die Bürgergemeinde ist nicht reich. Die Einwohnergemeinde entlastet sie in verschiedenen Hinsichten. Wenn das nicht so wäre, so könnte die Bürgergemeinde, der keine Steuerkompetenz zukommt, kaum Wald kaufen, sondern sie müsste sich verschulden. Zur Prüfung der Rechnung und des Berichtes des Bürgerrates wählt die Bürgerversammlung (zusammen mit dem Bürgerrat und ebenfalls für vier Jahre) einen Rechnungsausschuss. Die Kanzlei des Bürgerrates (personalidentisch mit der Kanzlei der Gemeindeverwaltung) stellte 1986 130 Heimatscheine (=Ausweis, der über das Gemeindebürgerrecht des Inhabers Auskunft gibt und in der Regel für die Niederlassung eines Riehener in einer ausserkantonalen Gemeinde der Schweiz benötigt wird) aus.

4. Die Behörden

Der Gemeindegesetzgeber von 1876 versuchte trotz der Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinden die Organisation so einfach wie möglich zu belassen. Die Einwohnergemeindeversammlung ohne die Nichtbürger ergab die Bürgerversammlung und der Gemeinderat, soweit ihm ausschliesslich Ortsbürger angehörten, den Bürgerrat. Die Gemeinderäte mussten sogar nicht einmal eigens als Bürgerräte gewählt werden: es genügte, wenn die Bürgerversammlung beschloss, dass die Ortsbürger im Gemeinderat auch Mitglieder des Bürgerrates sein sollen. Nur im früher seltenen Fall der Wahl eines Nichtrieheners in den Gemeinderat war ein lediglich dem Bürgerrat angehörendes Behördemitglied zu bezeichnen.

Der erste Nichtgemeinderat wurde 1884 in den Bürgerrat gewählt (Friedrich Stücklin, Wagner [1849–1896], Bürgerrat bis 1891). Noch von 1933 bis 1958 sass jeweils nur ein Nichtbürger im Gemeinderat. Im Jahr 1962 mus-

sten aber bereits drei und 1970 sogar sechs Nur-Bürgerräte gewählt werden. Grund dazu bot weniger die grosse Zahl der Nichtriehener im Gemeinderat (1986 nur zwei von sieben) als vielmehr der Umstand, dass sich erstmals 1962 ein Ortsbürger und Gemeinderat nicht mehr in den Bürgerrat wählen liess. Bis 1951 zählte der Bürgerrat – analog dem Gemeinderat – fünf und seither sieben Mitglieder. Präsident des Bürgerrates war von Anbeginn an und bis 1982 in Riehen jeweils der Gemeindepräsident, es folgten bis 1986 Hans Schmid und seither Dr. Hansjörg Tobler (siehe S. 216). Die Entflechtung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist inzwischen nicht allein personell sondern auch de iure (unterschiedliche Gemeindeordnungen für Einwohner- und Bürgergemeinde) weitergegangen.

Während die Einwohnerversammlung 1924 vom Weiteren Gemeinderat abgelöst wurde, zeigte die Bürgergemeinde im Gegensatz zur Stadt Basel nie Interesse an einem Parlament und behielt die Bürgerversammlung (Bild S. 197) bei. Sie kam jährlich zwei bis drei Mal zusammen. Nachdem eine Änderung des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (1982) dem Bürgerrat eine wesentlich erweiterte abschliessende Kompetenz im Einbürgerungsverfahren gebracht hatte, findet heute manchmal nur noch eine Bürgerversammlung pro Jahr statt, was dem gesetzlichen Minimum entspricht. Der Bürgerratspräsident leitet die Verhandlungen. Zur Zeit des Zweiten Weltkrieges sank der Besuch der Versammlungen bedenklich, manchmal bemühte sich nur knapp ein halbes Dutzend Männer ins Gemeindehaus (im neuen Gemeindehaus steht der Bürgerversammlung ein eigener Saal zur Verfügung). Heute nehmen zwischen fünf und zehn Prozent der Berechtigten (1961=1959; 1986=3898=26% der in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde Stimmberechtigten) an den Versammlungen teil. Diese relative Beliebtheit geniesst die Bürgerversammlung vor allem deswegen, weil sie der Einwohnerversammlung vorbehalten und mit der Einführung des Gemeindeparlamentes verloren gegangene Funktionen übernommen hat: die Möglichkeit des Bürgers, der Dorfgemeinde direkt Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die zunehmende personelle Trennung von Gemeinderat und Bürgerrat nimmt aber der Bürgerversammlung ihre Attraktivität.

Sekretär des Bürgerrates ist der Bürgerratsschreiber. Die Gemeindeordnung sagt über die Organe der Bürgergemeinde folgendes: In Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind stimm- und wahlberechtigt die in der Gemeinde wohnenden, über zwanzig Jahre alten Gemeindebürger und -bürgerinnen, welche das Aktivbürgerrecht besitzen. Die *Bürgerversammlung* hat folgende Befugnisse:

Erlass von Gemeinde- und Geschäftsordnung. Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Bürgergemeinde. Prüfung und Genehmigung von Rechnung (ein Budget gibt es nicht) und Geschäftsbericht des Bürgerrates. Aufnahme ins Bürgerrecht (soweit sie der Bürgerversammlung zusteht). Bewilligung von Ausgaben, soweit es sich nicht um Armenunterstützungen und Versorgungskosten (die auf jeden Fall bezahlt werden müssen) handelt und soweit sie den Betrag von Fr. 10 000.– übersteigen. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen der Bürgergemeinde sowie zum Erwerb, zur Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken bei Überschreitung des Betrages von Fr. 50 000.–. Wahl des Bürgerratspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Bürgerrates (seit 1954 alle vier Jahre und seit 1966 jeweils im März, d.h. nach der Wahl des Gemeinderates): diese Wahl wird in der Bürgerversammlung vorgenommen. Der Bürgerratspräsident begrüsst anlässlich der Bürgerversammlung Jung- und Neubürger.

Dem *Bürgerrat* steht zu: Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen, Leitung und Geschäftsführung der Bürgergemeinde, Einberufung der Bürgerversammlung, Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Bürgerversammlung, Behandlung der Bürgerrechtsbegehren und Aufnahme ins Bürgerrecht (soweit sie dem Bürgerrat zusteht). Verwaltung des Bürger- und Armengutes. Wahl von vier Mitgliedern der Fürsorge-Kommission (insgesamt fünf Mitglieder, eines wird vom Gemeinderat delegiert), Wahl des Bürgerratsschreibers und eines Vizepräsidenten des Bürgerrates, Aufsicht über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen. Der Bürgerrat hielt 1986 zehn Sitzungen ab und behandelte 204 Traktanden.

5. Bürgerrecht

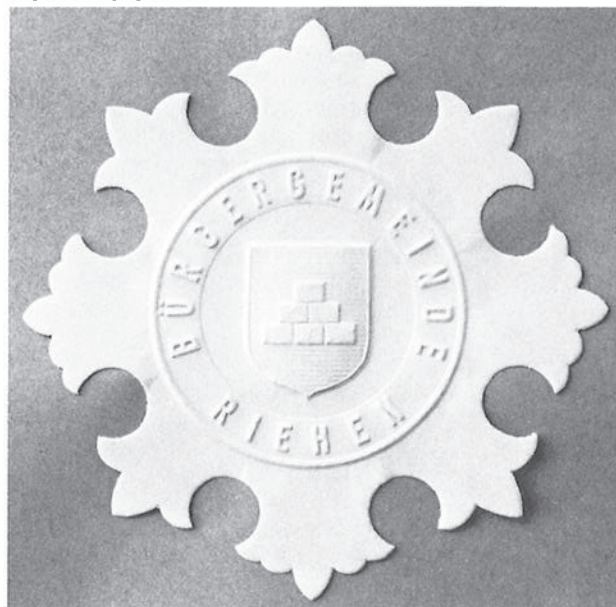
Gegenwärtig wichtigstes Geschäft der Bürgergemeinde sind die *Einbürgerungen*. Sie erfolgen im Rahmen der eidgenössischen (1953) und der kantonalen (1964) Bestimmungen. Grundsätzlich gilt:

Das Schweizerbürgerrecht besteht aus

- dem Bürgerrecht der Eidgenossenschaft
- dem Bürgerrecht eines Kantons
- dem Bürgerrecht einer Gemeinde

Jeder Bürger von Riehen ist also auch Bürger des Kantons Basel-Stadt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Bürgergemeinde prüft die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie gewährt das Gemeindebürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder

Siegel der Bürgergemeinde



lehnt das Gesuch ab (früher häufig, seit etwa 1950 pro Jahrzehnt einmal, zuletzt 1978 und 1985). Grundsätzlich gilt:

Das Bürgerrecht wird durch Abstammung, Heirat oder Standesänderung erworben. Weitere Möglichkeiten: Ausländer können nur eingebürgert werden, wenn sie im Besitz einer eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sind. Das Bürgerrecht in einer baselstädtischen Gemeinde kann nur erwerben, wer in dieser Gemeinde wohnt. Wer seit 15 Jahren im Kanton wohnt, besitzt einen Anspruch auf die Aufnahme ins Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der er seit mindestens drei Jahren zuhause ist. Schweizerbürger, die seit acht Jahren im Kanton und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen (Ausländer: zehn Jahre im Kanton und ebenfalls drei in der Gemeinde), können lediglich gegen eine Gebühr aufgenommen werden. Schweizerbürger, die seit drei Jahren im Kanton und in der Gemeinde wohnen, können gegen die Entrichtung von Abgaben und Ausländer, die seit fünf Jahren im Kanton und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen, können ebenfalls auf diese Weise eingebürgert werden. Wer einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung besitzt, wird vom Bürgerrat, alle anderen werden durch einen Beschluss der Bürgerversammlung eingebürgert. Der Regierungsrat bestätigt die Beschlüsse des Bürgerrates und der Grosse Rat diejenigen der Bürgerversammlung. Bei der Einbürgerung von Stadtbaslern und Bettinern besitzen die Riehener Behörden eine abschliessende Kompetenz.

a Historische Entwicklung

Ursprünglich war das Bürgerrechtswesen wenig bedeutend. Der Basler Rat besass von 1522 bis 1798 in Einbürgerungsfragen das letzte Wort und verschaffte gegen den erklärten Willen der damaligen Riehener manchem Stammvater eines nachmals berühmten Dorfgeschlechtes den Bürgerbrief. Eingebürgert werden mussten auch die auswärtigen Bräute von Riehener Bürgern (übrigens wurden bis 1875 neben den Waisen auch die Witwen obligatorischerweise bevormundet). Doppelbürgerrechte gab es bis vor hundert Jahren normalerweise nicht: wer Riehener Bürger wurde, verzichtete in der Regel auf sein angestammtes Bürgerrecht. Wie Basler Ratsbeschlüsse von 1759 und 1760 ausdrücklich bestätigen, wurde zwischen Bettinger und Riehener Bürgern nicht unterschieden, die beiden Gemeinden besaßen ein ungeteiltes und gemeinsames Armengut. Erst 1809 wurden Riehen und Bettingen definitiv getrennt.

Voraussetzung des Bürgerrechtserwerbs bildete oft die Einheirat, d.h. die Heirat des Neubürgers mit einer Tochter aus alter Riehener Familie. Manchmal dauerte es von der Niederlassung bis zur Einbürgerung (bürgerlicher Einsitz) nur wenige Jahre, manchmal aber auch mehr als zwei Generationen.

Die im 18. Jahrhundert einsetzende Industrialisierung ging Hand in Hand mit stärker werdenden Wanderungsbewegungen der Bevölkerung. Neue Familien kamen nach Riehen. In einigen wenigen Fällen ist anzunehmen, dass die Basler Regierung in der Stadt wohnhaften Nichtkantonsbürgern zum Bürgerrecht von Riehen verhalf: das Stadtbürgerrecht wollte man ihnen nicht geben, sie aber als Landeskindern doch haben. Häufiger zogen Riehener in die Stadt. Die neuen Fabriken gaben ihnen Brot. Das Wohnen am Arbeitsort ersparte den weiten Weg und die Transportkosten. Verkürzt gesagt: während durch die Wirtschaftsentwicklung reich gewordene Basler nach Riehen aufs Land zogen, zwang eben diese Entwicklung manche Riehener in die Stadt. Konnten sie dort Stadtbürger werden, so galt das als sozialer Aufstieg. Zwei solche ehemalige Riehener sind berühmt geworden: der Sänger- und Waisenvater Johann Jakob Schäublin, Lehrer, Dr. phil. h.c. (1822–1901), Riehener Grossrat 1859 bis 1868, seit 1846 in Basel, 1852 Bürger von Basel [unter Aufgabe des Riehener Bürgerrechts] und der Kleinbasler Dichter Theobald Bärwart (1872–1942), Zollbeamter, Sohn eines in die Stadt ausgewanderten und dort 1872 [unter Aufgabe des Riehener Bürgerrechtes] eingebürgerten Bäckers (siehe S. 180). Die meisten anderen Städter gewordene Riehener behielten allerdings ihre angestammte Heimatberechtigung bei. Über Bürgerrechtsverzichtete von

und den Erwerb weiterer Bürgerrechte durch Riehener Bürger liegen keine Unterlagen vor. Bei vielen vor allem nach Amerika Ausgewanderten besteht das Bürgerrecht offiziell noch, doch fehlen z.T. seit über hundert Jahren Nachrichten.

b Statistik

Zeitraum	1800–1899	1900–1945	1946–1986
Anzahl der Einbürgerungen	56	593	1884
Frühere Heimat der Eingebürgerten:			
Bettingen	3,6%	1,2%	0,1%
Stadt Basel	1,8%	1,0%	18,1%
übrige Schweiz	30,3%	34,1%	49,7%
Deutschland	62,5%	55,8%	17,8%
übriges Ausland	1,8%	7,9%	14,3%

Da eine Einbürgerung sowohl eine Einzelperson als auch eine Familie umfassen kann, liegt die Anzahl der Eingebürgerten wesentlich höher als diejenige der Einbürgerungen. Unter den eingebürgerten Deutschen befanden sich bis zum Zweiten Weltkrieg vor allem Badener (1800 bis 1922 = 78,5% der eingebürgerten Deutschen). Stadtbürger hielten es recht lang für unter ihrer Würde stehend, sich um das Riehener Bürgerrecht zu bewerben. Zwar sind schon im 17. und 18. Jahrhundert in einigen speziellen Fällen Basler Riehener geworden und 1807 erhielt der Landgutbesitzer Emanuel Le Grand (1746–1808), seit 1803 Gerichtsschreiber und seit 1805 Gemeinderatssekretär zu Riehen, zu seinem Stadtbürgerrecht hinzu dasjenige von Riehen geschenkt. Die nächste Einbürgerung eines Baslers erfolgte aber erst 1924 (der Kantonalbankverwalter Emil Herzog [1881–1952] von 1924 bis 1928 Mitglied des Weiteren Gemeinderates [FDP]). Von 1970 bis 1986 erfolgten 1028 Einbürgerungen, d.h. durchschnittlich 60 pro Jahr. Von den übrigen Ausländern waren seit 1980 relativ die meisten (30%) Tschechoslowaken, gefolgt von den Italienern (23%).

Anzahl der Riehener Bürger

Siehe S. 104.

Von den Einwohnern Riehens waren 1811 800, 1937 898, 1860 1002, 1900 879, 1930 1435, 1950 2052 und 1978 4857 Bürger. In Bettingen und Kleinhüningen wohnten 1835 42 Riehener Bürger, 1837 waren es 135 in anderen Gemeinden des Kantons.

Der Bürgerratspräsident überreicht Neubürgern Bürgerbrief und Dorfgeschichte (1986)



Die Präsidentin der Bürgerinnenkorporation begrüsst anlässlich der Zehnjahrfeier (1987) Mitglieder und Gäste



Der Präsident der Bürgerkorporation schreitet dem Banngang voran (1986)

Jahr	Anzahl der Riehener Bürger in der Schweiz	davon in Riehen wohnhaft	davon in übrigen Kantonsgebiet wohnhaft	davon in der übrigen Schweiz wohnhaft
1888	1223	75%	18%	7%
1900	1405	63%	24%	13%
1941	3012	59%	25%	16%
1960	4805*	57%	25%	18%

* davon 291 Doppelbürger

Die Anzahl der Riehener Bürger im Ausland wurde nie und diejenige der Riehener Bürger in der Schweiz seit 1960 nicht mehr ermittelt. Im Kanton Basel-Stadt lebten 1980 5619 Riehener Bürger: 77% in Riehen, 1% in Bettingen und 22% in Basel.

Einbürgerungslisten

1800–1922	Iselin	S. 295–301
1923–1945	RJ 1962	S. 87– 95
1946–1955	RJ 1964	S. 102–106
1956–1958	RJ 1966	S. 97– 98
1959–1961	RJ 1967	S. 106–198
1962–1967	RJ 1968	S. 97–104

Seit 1968 regelmässig im RJ des folgenden Jahres.

6. Zur Geschichte der Bürgergemeinde Riehen

Die Bürgergemeinde Riehen ist nur zwei Mal ausserhalb der Grenzen Riehens in die Schlagzeilen geraten:

- nachdem eine Revision des Gemeindegesetzes von 1958 es möglich gemacht hatte, beschloss die Bürgerversammlung Riehen am 26. Juni 1958 mit 175 gegen 100 Stimmen, in der Bürgergemeinde Riehen als erster Bürgergemeinde der Schweiz das Frauenstimmrecht einzuführen.
- die Bürgerversammlung setzte sich für die Aufhebung der Vormundschaft über die begüterte Bäuerin Maria Vogelbach (1883–1964) ein. Maria Vogelbach starb kurz nach dem erfolgreichen Ende des Prozesses.

Literatur:

- «Bericht über die Rechnung der Bürgergemeinde Riehen und die Geschäftsführung des Bürgerrates» (jährlich)
- Michael Raith: «Die Bürgergemeinde Riehen in historischer Sicht», RZ Nr. 49 vom 8. Dezember 1972
- RGD S. 336–338 und 359 f.
- R(ober) W(eiss): «Ein Bürgerrechtsstreit» RZ Nr. 3 vom 21. Januar 1949

7. Alte Riehener Familien

Johannes Stump, Rössliwirt und Gemeindepräsident (1746–1814), dessen Grabstein an der Mauer der Dorfkirche erhalten ist, hat bis heute über 900 Nachkommen gehabt, rechnet man diejenigen, welche mehrfach von ihm abstammen nur einmal, so sind es immer noch mehr als 700. Folgende Quellen erschliessen das weite Feld der Riehener Familiengeschichte:

- Grund- und Zinsbücher (Beraine) von 1406, 1470, 1490, 1503, 1522, 1551 usw.
- Kirchenbücher: Taufbücher ab 1568, Familien-, Trauungs-, Beerdingungs- und Konfirmationsregister ab 1709 (z.T. bis 1650 zurückreichend)
- Familienbuch der Büergemeinde (Original geführt vom Zivilstandsamt Basel-Stadt), angelegt ab 1870 (1874), z.T. bis 1760 zurückreichend,
- Einwohnerregister (ab 1884)
- Adressbücher (ab 1911).

Paul Wenk (1900–1982) hat mit von Hans Lengweiler (siehe S. 204) heraldisch gestalteten Stammbäumen bei-

Paul Wenk/Hans Lengweiler: Stammbaum Löliger (1935)

